

## Was gilt für die Ausübung von Reitsport einschließlich Reitunterricht? (akt. 17.03.2021)

Inzidenz	Zulässig gem. 12. BayIfSMV	Bedeutung für den Reitsport
<b>über 100</b>	Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 (mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person) erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Nutzung von Sportplätzen ist nur unter freiem Himmel zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktfrei</li> <li>- Kein Mannschaftssport</li> <li>- Reitsport und Unterricht ist im Freien (z.B. auf Reitplätzen, nicht überdachten Longierzirkeln oder im Gelände) möglich.</li> <li>- 1 Haushalt + 1 Person (Reitlehrer/in wird als Dienstleister nicht mitgezählt, wenn er/sie an der Ausübung nicht beteiligt ist.)</li> <li>- Die Nutzung von Reithallen zur Ausübung von Reitsport oder Reitunterricht ist untersagt.</li> </ul>
<b>50 - 100</b>	Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 (bei Inzidenz zwischen 35 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Nutzung von Sportplätzen ist nur unter freiem Himmel zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktfrei</li> <li>- Reitsport und Unterricht ist im Freien möglich</li> <li>- 2 Haushalte mit max. 5 Personen (Reitlehrer/in wird als Dienstleister nicht mitgezählt, wenn er/sie an der Ausübung nicht beteiligt ist.)</li> <li>- Gruppenunterricht im Freien mit bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren</li> <li>- Die Nutzung von Reithallen zur Ausübung von Reitsport oder Reitunterricht ist untersagt.</li> </ul>
<b>unter 50</b>	Kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Nutzung von Sportplätzen ist nur unter freiem Himmel zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktfrei</li> <li>- Reitsport und Gruppenunterricht ist im Freien möglich</li> <li>- bis zu 10 Personen (Reitlehrer/in wird als Dienstleister nicht mitgezählt, wenn er/sie an der Ausübung nicht beteiligt ist.)</li> <li>- Gruppenunterricht im Freien mit bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren</li> <li>- Die Nutzung von Reithallen zur Ausübung von Reitsport oder Reitunterricht ist untersagt.</li> </ul>

**Was gilt grundsätzlich für überdachte, an mindestens einer Seite aber vollständig offenen Sportstätte (z.B. teil-/halboffene Reithallen)? (17.03.2021)**

Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können als Anlagen "unter freiem Himmel" gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit für die Unterrichtserteilung und zur Ausübung von Reitsport zulässig.

Abgrenzung Reitsport / Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls (akt. 17.03.2021)

**Abgrenzung Reitsport / Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls (akt. 17.03.2021)**

Die Versorgung, Pflege und Bewegung der Tiere muss aus Gründen des Tierwohls gewährleistet sein.

Pferdebesitzer oder von ihnen Beauftragte dürfen für die gebotene Bewegung der Pferde (Reiten, Bodenarbeit, Longieren usw.) auch geschlossene Reithallen nutzen.

Beim Bewegen der Pferde ist die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der geschlossenen Halle befinden zu begrenzen. Als Orientierungswert können hier 200 m<sup>2</sup> pro Pferd unter Einhaltung des Mindestabstands herangezogen werden. Sämtliches soziales Miteinander der Reiter ist zu vermeiden (z. B. Schließen des sogenannten Reiterstübchens).

**Was gilt für Reittherapie? (akt. 09.03.2021)**

In ansonsten nach § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV geschlossenen Sportstätten ist das Training in kontaktfreier Durchführung ohne Verwendung von Sporthilfsmitteln unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen möglich, sofern aufgrund einer erforderlichen ärztlichen Verordnung medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 3 der 12. BayIfSMV erbracht werden. Falls eine Reittherapie also ärztlich verordnet werden würde, wäre sie unter den oben genannten Bedingungen möglich. Therapeutische beziehungsweise heilkundliche Maßnahmen dürfen nur durch denjenigen ausgeübt werden, der die Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde besitzt.

Informationen finden Sie hierzu auch beim Innenministerium sowie beim Gesundheitsministerium:

Häufige Fragen – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) Externer Link

<https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

Häufige Fragen – Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Externer Link

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>